



## DIGITALER RECHTSPRECHUNGS-KOMMENTAR MONATSÜBERSICHT MÄRZ 2023, AUSGABE 142

Exakt und präzise kommentieren renommierte Expertinnen und Experten die aktuelle Rechtsprechung.

### ARBEITSRECHT

#### Ferienzuschlag bei 100%-Pensum unwirksam

Marc Schmid

Eine Betriebsarbeiterin Verpackung war in einem Pensum von 100% angestellt mit einem Stundenlohn von CHF 18. Dabei schwankte ihr Arbeitspensum monatlich, weshalb die Ferien durch einen Zuschlag von 8.33% bzw. 10.64% pro Arbeitsstunde entschädigt wurden. Während den Ferienabwesenheiten wurde kein Lohn bezahlt. Dies ist laut Bundesgericht nach Art. 329d OR unzulässig. Der Lohn muss im Moment des Ferienbezuges bezahlt werden und darf nicht vorab mit dem laufenden Lohn entschädigt werden. Trotz des laufend bezahlten Ferienzuschlages mussten die Ferien im Betrag von CHF 17'340.70 nachträglich entschädigt werden.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4A\\_357/2022](#) vom 30. Januar 2023, zur Publikation vorgesehen

Publiziert am 22. März 2023

### ERBRECHT

#### Aktivlegitimation für die Klage auf Vollziehung einer erbrechtlichen Auflage

Julia Henninger

Das Bundesgericht verneint die Aktivlegitimation eines Stadtbewohners für die Klage auf Vollziehung einer erbrechtlichen Auflage, wonach die Stadt dafür zu sorgen hat, dass ein Schloss im öffentlichen Interesse genutzt wird.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [5A\\_90/2022](#) vom 11. November 2022

Publiziert am 01. März 2023

### IPR/IZPR UND ARBITRATION

#### Der Vorausverzicht auf die Revision von Schiedsurteilen

Mladen Stojiljkovic / Alisa Winter

In BGer 4A\_69/2022 entschied das Bundesgericht erstmals, dass ausländische Schiedsparteien zum Voraus auf das Rechtsmittel der Revision verzichten können, mit Ausnahme des Revisionsgrunds von Art. 190a Abs. 1 lit. b IPRG.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4A\\_69/2022](#) vom 23. September 2022, zur Publikation vorgesehen

Publiziert am 03. März 2023

### SACHENRECHT

## Anfechtung von Beschlüssen der Stockwerkeigentümerversammlung

Cécile Maag

Ein Beschluss einer Stockwerkeigentümergemeinschaft über die Jahresrechnung aus dem Jahr 2013 gab Anlass zu Streit. Mehrere Stockwerkeigentümer obsiegten vor Zürcher Obergericht mit der Klage gegen die Stockwerkeigentümergemeinschaft. Die Stockwerkeigentümergemeinschaft als Beschwerdeführerin verlangte vor Bundesgericht vergeblich, dass die Stockwerkeigentümer sich an den Prozesskosten zu beteiligen hätten und dass die Aufhebung der Jahresrechnung 2013 durch das Obergericht überprüft werde, auf welche Frage das Bundesgericht bereits nicht eintrat. Auch die Rüge der Stockwerkeigentümergemeinschaft, dass die Vorinstanz das rechtliche Gehör verletzt hätte, indem das Obergericht die Stockwerkeigentümergemeinschaft nicht auf die unverständliche Rechtsschrift hingewiesen habe, wurde vom Bundesgericht verneint. Die Frage der Kostenverlegung unter den Eigentümern musste bislang vom Bundesgericht noch nie geklärt werden und konnte sodann auch im vorliegenden Entscheid offengelassen werden. Das vorliegende Urteil bringt insofern eine gewisse Klärung, als dass mit Blick auf vergleichsweise getroffene Regelungen zu Kostenverlegungen einige wichtige Fragen geklärt werden konnten.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [5A\\_89/2021](#) vom 29. August 2022

Publiziert am 23. März 2023

Zustimmungserfordernis des übermäßig beeinträchtigten Stockwerkeigentümers  
Das Vetorecht des nicht zustimmenden Stockwerkeigentümers bei nützlichen baulichen  
Massnahmen gemäss Art. 712g Abs. 1 i.V.m. Art. 647d Abs. 2 ZGB

Sarina Brun

Im Bundesgerichtsurteil 5A\_79/2022 vom 16. November 2022 war umstritten, ob die Voraussetzungen für das Zustimmungserfordernis eines Stockwerkeigentümers bei nützlichen baulichen Massnahmen erfüllt waren. Das Bundesgericht stützte das vorinstanzliche Urteil, welches das Vetorecht bejahte, und wies die Beschwerde ab.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [5A\\_79/2022](#) vom 16. November 2022

Publiziert am 09. März 2023



## SCHKG

Verjährungsunterbrechung durch ein auf die falsche Währung gerichtetes Schlichtungsgesuch

Dominik Bopp

Fremdwährungsforderungen sind als solche einzuklagen. Daran ändert nichts, dass dem Schuldner allenfalls eine Ersetzungsbefugnis zusteht (Art. 84 Abs. 2 OR) und die Forderung in der Betreibung in Landeswährung anzugeben ist (Art. 67 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG). Im Erkenntnisverfahren ist das Gericht nach konstanter Rechtsprechung an die beantragte Währung gebunden (Art. 58 Abs. 1 ZPO); es darf den Beklagten nicht zur Zahlung in einer anderen Währung verurteilen, sondern hat die Klage als unbegründet abzuweisen. Eine auf Landeswährung gerichtete Klage unterbricht aber dennoch die Verjährung einer Fremdwährungsforderung (Art. 135 Ziff. 2 OR).

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4A\\_298/2021](#) vom 08. November 2022, zur Publikation vorgesehen

Publiziert am 01. März 2023

Die aktuellsten juristischen Neuigkeiten werden Ihnen in den Blogs kompakt zusammengefasst.

## DATENSCHUTZRECHT

Abgeschlossenes Zollstrafverfahren; keine Einsicht in Einvernahmeprotokoll eines Dritten; DSG 8 f. und 19

David Vasella

Transmissions de données sensibles entre assureurs LAMal et LCA d'un même groupe

Stéphanie Chuffart-Finsterwald / Alma Marchand

## FAMILIEN- UND PERSONENRECHT

Berücksichtigung von weggefalenem Kindesunterhalt bei der Berechnung des gebührenden ehelichen und nachehelichen Unterhalts

Jean-Michel Ludin

## GESELLSCHAFTSRECHT UND FINANZMARKTRECHT

Une garantie bancaire fictive passe inaperçue

Teymour Brander

Generalversammlung, Antragsrecht der Aktionärin, Covid-19-Pandemie

Martin Rauber

## ÖFFENTLICHES VERFAHRENSRECHT UND VERWALTUNGSRECHT

Baselstädtische Volksinitiative «Ja zum ECHTEN Wohnschutz» / Bundesrechtswidriges Rückkehrrecht

Fabian Klaber



## SCHKG

Kognitionsbefugnis der SchKG-Aufsichtsbehörde bei der Prüfung der Bezeichnung des Lead-Betreibungsamts

Stéphanie Oneyser

Le recours des créanciers contre la faillite sans poursuite préalable à l'initiative du débiteur

Victor Sellier

Keine separate Betreibung für Rechtsöffnungskosten bei einer dahingefallenen Betreibung

Stéphanie Oneyser

## SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

Unselbständige Erwerbstätigkeit von Uber-Fahrern

Patricia Meier

## STRAFRECHT

La restitution du délai en cas de faute grave de l'avocat-e (art. 94 CPP) et la défense obligatoire

Camille de Salis

Une violation par dol éventuel commise par un avocat

Fabio Burgener

Härtefallprüfung bei Landesverweisung

David Meirich

Le principe de l'interdiction de la reformatio in pejus s'applique à l'indemnité allouée à l'avocat d'office

Mathilde Boyer

Le retrait d'une plainte pénale ne conduit pas à l'annulation d'une ordonnance pénale entrée en force

Hélène Rodriguez-Vigouroux

L'autorité statuant sur renvoi d'un arrêt du Tribunal fédéral n'est liée que par les faits non contestés et les questions de droit définitivement tranchées

Hadrien Monod

L'acte de contrainte et l'abus d'autorité

Camille de Salis

Le sort des avoirs bloqués en Suisse dans le cadre de l'entraide judiciaire internationale en matière pénale avec la Russie

Ariane Legler

Qualité de partie plaignante du créancier en cas d'obtention frauduleuse d'un concordat judiciaire (art. 170 CP)

Alexandre Guisan

Saisie de données signalétiques et établissement d'un profil ADN : rappel à l'ordre du Tribunal fédéral

Laura Ces

La prolongation d'une mesure de surveillance secrète

Ariane Legler



## VERTRAGSRECHT

## EDITIONS WEBLAW

Der dRSK umfasst Rechtsprechungskommentare von über 100 Spezialisten auf mehr als 30 Rechtsgebieten. Die Expertenkommentierungen durchlaufen ein internes Peer Review anhand einer renommierten Redaktion, welches einen hohen Qualitätsstandard gewährleistet.

Neben den Expertenkommentierungen sind im dRSK Blog-Beiträge enthalten. Für die Inhalte dieser Beiträge zeichnen die Verfasser und Inhaber der Blogs verantwortlich - [Liste der Blogs](#)

Der dRSK wird separat und als Teil des Informations- und Rechercheportals Push-Service Entscheide angeboten. Die Besprechungen sind über einen Zitierungsvorschlag und Randziffern zitierfähig.

Statistik:

Abonnentinnen und Abonnenten "digitaler Rechtsprechungs-Kommentar (dRSK)": 11352

Information und Impressum:

[info@weblaw.ch](mailto:info@weblaw.ch) | T +41 31 380 57 77

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw.

Abmeldungen und Adress-Änderungen: Login unter <https://register.weblaw.ch>. Unter dem Navigationspunkt «Profildaten bearbeiten» und folgend «E-Mail Adressen» können Sie die Monatsübersicht zum dRSK abbestellen bzw. Adress-Änderungen vornehmen.

Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail, sondern benutzen Sie die oben erwähnten Kontaktinformationen.

<https://drsk.weblaw.ch>



Weblaw AG | Schwarztorstrasse 22 | 3007 Bern  
T +41 31 380 57 77 | F +41 31 380 57 78 | [info@weblaw.ch](mailto:info@weblaw.ch)

